



# Satzung

des

Deutschen Alpenvereins

Sektion Berlin

Deutscher Bergsteigerverband  
im NS-Reichsbund für Leibesübungen

---

8 S 11  
Satzung  
(1939)

Archiv-  
Exemplar  
nicht ausleihbar

# Satzung

des

## Deutschen Alpenvereins — Sektion Berlin

Deutscher Bergsteigerverband im NS-Reichsbund für Leibesübungen.

### Name, Sitz und Zweck des Vereins.

#### § 1.

Der Verein führt den Namen „Deutscher Alpenverein Sektion Berlin“ und hat seinen Sitz im Bezirk des Amtsgerichts Berlin.

#### § 2.

Zweck des Vereins ist die leibliche und seelische Erziehung der Mitglieder durch planvoll betriebene Leibesübungen und Pflege des Volksbewußtseins im Geiste des nationalsozialistischen Staates.

Insbesondere ist es Zweck des Vereins, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern jeder Art in den Ostalpen zu pflegen, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Überschüsse aus Veranstaltungen, die der Volksbildung, Volkserziehung und Kunstpflege dienen, müssen wieder ausschließlich für die gleichen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

Herausgabe und Förderung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege des Naturschutzes in den Ostalpen, Erwerb und Unterhaltung von Naturschutzgebieten, Pflege des Bergsteigens, des alpinen Schilaufrs, des alpinen Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs-, Unterkunfts-, Bergführer- und Rettungswesens, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, von Auslandsbergfahrten, sowie anderen Unternehmungen, die dem Vereinszwecke dienen.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

Der Verein unterliegt als Zweigverein des DAV, den Bestimmungen der Satzung des DAV, und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben. Zu diesen Pflichten gehören auch:

- a) sofortige Meldung des Eintritts oder Austritts seiner Mitglieder,
- b) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, wie sie von seiner Mitgliederversammlung genehmigt wurden,
- c) sofortige Meldung von Vereinsführerbestellungen oder Abberufungen,
- d) Einholung der Genehmigung von Satzungsänderungen.

### § 3.

Der Verein ist durch seine Zugehörigkeit zum DAV Mitglied des N.S. Reichsbundes für Leibesübungen.

### Bestimmungen über die Mitgliedschaft.

#### § 4.

Wer in den Verein aufgenommen werden will, muß beim Sektionsführer von mindestens zwei Personen, die bereits ein Jahr dem Verein als Mitglied angehören, als Paten oder Bürgen schriftlich vorgeschlagen sein.

Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des Neuaufzunehmenden zu bürgen und haften für dessen geldliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein (z. B. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge) im ersten Jahre der Mitgliedschaft persönlich.

Die Mitglieder des Vereins müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsgesetzlich bestimmt sind. Neueintretende haben dies im Aufnahmegesuch nachzuweisen.

Das Verfahren bei der Aufnahme regelt im einzelnen die Geschäftsordnung. Der Aufnahme muß eine mindestens zweiwöchige Wartezeit vorausgehen.

Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied des DAV, und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des DAV teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen und Begünstigungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen.

Jedes Mitglied des Vereins kann wählen und gewählt werden, hat Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benützung des Vereinseigentums und auf alle den Mitgliedern zustehenden Begünstigungen.

Die Mitglieder des Vereins können sich mit Zustimmung des Sektionsführers zu Abteilungen innerhalb des Vereins zusammenschließen.

Die Geschäftsordnung der Abteilung darf weder mit dieser Satzung noch mit der Satzung des DAV in Widerspruch stehen und ist vom Sektionsführer zu genehmigen. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt der Abteilung nicht zu.

Gruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit dürfen nicht neu gebildet oder angegliedert werden.

### § 5.

Aber die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Sektionsführer. Er kann diese Befugnis einem anderen Vereinsorgan übertragen.

### § 6.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Sektionsführer, er wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.

Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

Der Austritt ist bis spätestens 1. März zu erklären.

Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz Aufforderung bis zum 30. Juni nicht bezahlt hat, kann durch den Sektionsführer gestrichen werden, wenn nicht nach § 7 d der Ausschluß veranlaßt ist. Das gestrichene Mitglied gilt als ausgeschieden, bleibt aber dem Verein zur Entrichtung des Beitrags für das laufende Jahr verpflichtet.

### § 7.

Auf Antrag des Sektionsführers kann ein Mitglied durch den Ältestenrat (§ 16) ausgeschlossen werden.

Ausschlußgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Sektionsführers und gegen die Vereinskucht,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- d) Nichtzahlung des Beitrags nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

Die Befugnis zur Ausschließung eines Mitgliedes steht auch dem Vereinsführer des Deutschen Alpenvereins zu. Er kann diese Befugnis übertragen.

Die im Ausschließungsverfahren ergehenden Entscheidungen sind gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung des N.S. Reichsbundes für Leibesübungen berufungsfähig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

#### § 8.

Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Erreichung der Vereinszwecke mitzuwirken. Der im ersten Viertel des Vereinsjahres voll zu entrichtende Jahresbeitrag und das von den neuen Mitgliedern zu zahlende Eintrittsgeld werden durch die Dezemberversammlung festgesetzt.

Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift umgehend dem Verein bekanntzugeben.

Den aus anderen Zweigen des DAV. übertretenden Mitgliedern ist der dort bei der Aufnahme erhobene Betrag auf das Eintrittsgeld anzurechnen.

Das Eintrittsgeld bleibt außer Ansatz für Ehefrauen von Mitgliedern sowie von Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Führt für ein Mitglied ein anderer Zweig des DAV. den der Kasse des DAV. zustehenden Vereinsbeitrag an diese ab, so ist die Anrechnung dieses Betrages auf den Jahresbeitrag zulässig. Auf der von dem anderen Zweige erteilten Mitgliedskarte wird in diesem Falle bescheinigt, daß das Mitglied auch zu der Sektion Berlin gehört. Für den an die letztere entrichteten Jahresbeitrag vertritt eine Quittung die Jahresmarke.

Einen ermäßigten Beitrag (B-Beitrag) können jene Personen entrichten, für die der Führer des Deutschen Alpenvereins gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung des DAV. Begünstigungen bestimmt hat.

Die aus der Beitragszahlung entstehenden Begünstigungen des Mitgliedes beginnen frühestens mit dem Bezug und erlöschen spätestens mit der Gültigkeit der Jahresmarke, unbeschadet der Bestimmungen des § 6.

In den Verein eintretenden Mitgliedern darf die Mitgliedskarte oder die in Absatz 5 vorgesehene Bescheinigung erst erteilt werden, nachdem das Eintrittsgeld und der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr an den Verein entrichtet ist.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. April.

#### Organe des Vereins.

##### § 9.

Die Organe des Vereins sind der Sektionsführer, der Beirat, der Ältestenrat und die Mitgliederversammlung einschließlich der Jahresversammlung.

#### Der Sektionsführer.

##### § 10.

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Sektionsführers oder seines Stellvertreters. Der Sektionsführer oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des Vereinsrechts.

Der Sektionsführer wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Reichssportführer und kann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Reichssportführer kann diese Befugnisse übertragen.

##### § 11.

Der Sektionsführer ernennt seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Sektionsführers und sind ihm verantwortlich.

## § 12.

Der Sektionsführer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat, den Ältestenrat und die Mitgliederversammlungen ein. Er setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz in den Beratungen.

Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirats (und der Geschäftsstelle) bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.

Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Festsetzung der Tagesordnung soll er den Beirat hören.

Die Ämter des Sektionsführers und der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter. Der Verein kann jedoch besoldete Geschäftsführer einstellen.

## § 13.

Scheidet der Sektionsführer im Laufe seiner Amtszeit aus, so findet die Vorbesprechung für die Neuwahl in der auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Versammlung, die Neuwahl in der demnächst folgenden ordentlichen Versammlung statt.

## Der Beirat.

### § 14.

Außer den gemäß § 12 Abs. 1 bestellten Personen gehören die Ehrenführer und Ehrenmitglieder dem Beirat an.

Die Beiratsmitglieder und die Geschäftsführer müssen Mitglieder des Vereins sein.

Der Sektionsführer soll einzelne Beiratsmitglieder mit folgenden Geschäften betrauen: des Schriftführers, des Schatzmeisters, der Verwalter der Bücherei und der Sammlungen, des ersten und zweiten Hüttenwarts und des Jugendwarts.

Aber die Verhandlungen im Beirat soll eine Niederschrift gefertigt werden, die von dem mit der Schriftleitung beauftragten Beiratsmitglied und vom Sektionsführer oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## § 15.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt die Rechnung. Das zu dem Vermögen des Vereins gehörende Geld ist, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, verzinslich anzulegen.

Die Jahresrechnung ist durch zwei Kassenprüfer (§ 18) zu prüfen.

## Der Ältestenrat.

### § 16.

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von einem Ältestenrat entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Sektionsführers beschlossen werden. Die Beschlüsse des Ältestenrats sind endgültig.

Dem Ältestenrat gehören an:

- a) der Sektionsführer und sein Stellvertreter,
- b) fünf erfahrene Sektionsmitglieder, die der Sektionsführer zu berufen hat, und zwar von der jederzeit zulässigen Berufung an bis zum Ablauf der Amtszeit des Sektionsführers.

Der Ältestenrat kann die Ernennung von früheren um die Sektion besonders verdienten Sektionsführern zu Ehrenführern der Sektion zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vorschlagen.

Die Entscheidungen des Ältestenrats ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Vorsitzender des Ältestenrats ist der Sektionsführer.

## Die Mitgliederversammlung.

### § 17.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden am zweiten Freitag jeden Monats von Oktober bis Juni statt, doch steht dem Sektionsführer eine anderweitige Festsetzung des Tages zu. Gäste können von Mitgliedern eingeführt werden, solche jedoch, die in Berlin wohnen, nur zweimal im Jahre.

Die Einladung zu den ordentlichen Versammlungen ist den Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche

vorher durch die Post unter der der Geschäftsstelle bekannten Anschrift zur Absendung zu bringen. Die Einladung gilt mit der Auflieferung zur Post als bewirkt.

#### § 18.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### § 19.

Der Sektionsführer beruft alljährlich eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsberichte des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- b) Entlastung des Sektionsführers und seiner Mitarbeiter,
- c) Wahl des Sektionsführers und der Kassenprüfer (§ 10 Abs. 2 und § 18),
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Verschiedenes.

Der Sektionsführer leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstande hat.

#### § 20.

Der Sektionsführer kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen

Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Sektionsführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Ältestenrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

#### Satzungsänderungen.

#### § 21.

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichssportführers zulässig, es sei denn, daß es sich um eine Änderung der Bestimmungen des § 4, 8 und 12 dieser Satzung handelt.

#### Auflösung.

#### § 22.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 23.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Person. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vereinsvermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Reichssportführers; er kann diese Befugnis übertragen. Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens, oder wird der Verein zwangsweise aufgelöst, so fällt das Vermögen an den Deutschen Alpenverein.

#### § 24.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie über die Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Falls Satzungsänderungen von der Genehmigungsbehörde oder von dem Reichssportführer oder einer nach dem Führerprinzip sonst

zuständigen Stelle verlangt werden, so ist der Sektionsführer ermächtigt, sie vorzunehmen. Er soll in der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung hiervon Mitteilung machen.

---

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 9. März 1934 beschlossen und auf Grund der Ermächtigung des § 32 Abs. 2 (jetzt § 24 Abs. 2) von mir entsprechend den Forderungen der zuständigen Stellen geändert worden.

Berlin, den 24. Januar 1939.

Der Sektionsführer.  
Dr. Rudolf Hauptner.

---

Genehmigt.

Deutscher Alpenverein  
Deutscher Bergsteigerverband im DAV.  
Verwaltungsausschuß.  
Dr. Knöpfler.

Innsbruck, den 11. Februar 1939.

---

Vorstand und Satzung geprüft.

Berlin, den 21. Februar 1939.

Georg Drehe  
NSRL-Gauamtmann.

---

Vorstehende gemäß § 32 Abs. 2 der bisherigen Satzung vom Sektionsführer der Sektion Berlin des Deutschen Alpenvereins am 25. Februar 1939 neugefaßte Satzung wird auf Grund des § 33 Abs. 2 BGB. in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine und zur Genehmigung von Satzungsänderungen vom 15. Februar 1936 — GG. S. 27 — von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Die geänderte Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt verlieren die bisherigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 6. April 1939.

Der Polizeipräsident in Berlin  
— Abteilung V —  
i. A. Kollin.

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000573054